

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Medebach am 14. September 2025

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der HANSESTADT MEDEBACH werden hiernach die Wahl des Landrats und der Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag) sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Hansestadt Medebach (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Hansestadt Medebach ist in 18 Stimmbezirke eingeteilt.
Das Verzeichnis über die Abgrenzungen der Wahl-/Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 112, aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Durch die Neueinteilung der Wahl- und Stimmbezirke haben sich für die Wahlberechtigten zum Teil Änderungen sowohl hinsichtlich ihres Wahl-/Stimmbezirkes als auch des Wahlraumes gegenüber der Kommunalwahl 2020 ergeben. **Aus diesem Grunde wird gebeten, die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung unbedingt zu beachten.**

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
21	110, 120, 130, 140	110, 111, 121, 122, 131, 132, 140
22	010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 080, 090, 100	010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 080, 091, 092, 100

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Hinweis „barrierefrei“ gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen beim Wahlamt der Hansestadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach unter der Telefonnummer 02982/400112 oder per E-Mail an wahlen@medebach.de beantwortet.

Folgende drei Briefwahlvorstände treten zur Durchführung organisatorischer Vorarbeiten am 14.09.2025 um 14.30 Uhr im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, zusammen, und zwar im

KG, Zimmer 011 (Briefwahlbezirk 1, Nr. 801), zuständig Wahlbezirke 1 – 5,

EG, Ratssaal (Briefwahlbezirk 2, Nr. 901), zuständig für die Wahlbezirke 6 – 10,

OG, Zimmer 227 (Briefwahlbezirk 3, Nr. 902), zuständig für die Wahlbezirke 11 – 14.

Jedermann hat Zutritt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Auf den Stimmzetteln kann jeder Wähler jeweils nur einen Bewerber

- für das Amt des Bürgermeisters
 - für den Stadtrat,
 - für den Landrat sowie
 - für den Kreistag
- kennzeichnen, d.h. jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) für die Landratswahl : | goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (4 Löcher) |
| b) für die Kreistagswahl : | rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (3 Löcher) |
| c) für die Bürgermeisterwahl : | hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (1 Loch) |
| d) für die Stadtratswahl : | weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und <u>keiner Lochung</u> am unteren Rand |

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Fotografieren und Filmen ist im Wahllokal verboten.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (den Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters/ des Landrates, die dann am 28.09.2025 stattfindet, gelten die v.g. Ausführungen ebenfalls mit der Maßgabe, dass für die Briefwahl folgende Unterlagen

- ▶ einen amtlichen weißen Wahlschein
- ▶ einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- ▶ einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- ▶ einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- ▶ einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist an die Wahlberechtigten von Amts wegen übersandt werden, die bereits einen Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen bei der Hauptwahl gestellt haben.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen auf geschlechtsspezifische Schreibweise (männlich/weiblich/divers) verzichtet.

Medebach, den 19. August 2025

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. T. Grosche